BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 - 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W104 2349711-1/4E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian Baumgartner als Vorsitzenden, die Richterin Mag. Katharina David als Beisitzerin und den Richter Dr. Günther Grassl als Beisitzer über die Beschwerde von XXX gegen den Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 17.06.2026, GZ. 2025-0.124.623, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, in dem am 12.07.2021, GZ 2021-0.485.161, dem Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ die UVP-Grundsatzgenehmigung sowie dem Vorhabensteil „Rohbaustollen Angath“ die UVP-Detailgenehmigung rechtskräftig erteilt wurde, zurückgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK) vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161, wurde dem durch die XXX (im Folgenden: Projektwerberin oder PW) beantragten Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ die UVP-Grundsatzgenehmigung sowie dem Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ die Detailgenehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs. 9, 10 und 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (im Folgenden: UVP-G 2000) unter Mitanwendung des § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz 1989 erteilt (im Folgenden: UVP-Grundsatzgenehmigung). Dieser Bescheid ist bereits rechtskräftig.

Die UVP-Grundsatzgenehmigung enthält unter den Nebenbestimmungen zum Fachbereich Ökologie (V.1.12.), im Besonderen betreffend Tiere und deren Lebensräume (Unterpunkt c), folgende Auflage:

„41. Konkretisierung Maßnahmenplanung: Im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung sind sowohl die Maßnahmen der UVE als auch die Maßnahmenvorschläge des ggst. TGA zu konkretisieren. […] In der Konkretisierung der Maßnahmenplanung für die naturschutzrechtliche Einreichung sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

[…]

f) Aufgrund des fehlenden räumlichen-funktionalen Zusammenhangs des Konflikts Anschüttungsfläche Niederbreitenbach (RE_BET_2) mit den angeführten CEF-Maßnahmen im Raum Kundl (ÖKO Ti04, ÖKO Ti05) sind als zusätzliche Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort geeignete Ersatzhabitate und Extensivflächen im Ausmaß 1:1 als vorgezogene Maßnahme anzulegen. Synergien mit der Maßnahme (ÖKO Ti08 und ÖKO Ti02) sind möglich.“

2. Mit Schreiben vom 13.02.2025 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) die Wiederaufnahme des Verfahrens zur UVP-Grundsatzgenehmigung.

Begründend führte der BF zunächst aus, dass auf einer Teilfläche der in seinem Eigentum stehenden Liegenschaft XXX eine Zwangsrechtseinräumung zur Umsetzung der mit der UVP-Grundsatzgenehmigung bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahme „vorgezogene Anlage von Reptilienlebensräumen, ÖKO Ti05“ durchgeführt werden solle. Hiervon habe er am

03.02.2025 Kenntnis erlangt, als ihm der diesbezügliche Antrag der PW von der Tiroler Landesregierung übermittelt worden sei. Diesem Antrag sei zu entnehmen, dass die Zwangsrechtseinräumung auf dem Auflagepunkt V.1.12. c. 41. lit. f der UVP-Grundsatzgenehmigung gründe.

Jedoch werde weder im Bescheid, noch in den genehmigten Plänen und sonstigen Projektunterlagen erwähnt, dass das Grundstück des BF mit der XXX von Maßnahmen betroffen sein könne. Die im Antrag zur Zwangsrechtseinräumung zitierte Nebenbestimmung sei zu unbestimmt und verpflichte zudem einen Dritten, weshalb sie unzulässig sei. Daher sei dem BF im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren nicht erkennbar gewesen, dass er bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks XXX Parteistellung gehabt habe. Vielmehr sei in der mündlichen Verhandlung sogar darauf hingewiesen worden, dass sich die UVP-Grundsatzgenehmigung rein auf die Trasse beschränke. Folglich handle es sich bei der nunmehrigen Inanspruchnahme seiner Liegenschaft um eine neue Tatsache, die zur Wiederaufnahme des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens berechtige. Da der BF im Enteignungsverfahren keine Einwendungen zur Bewilligung für das Eisenbahnbauvorhaben erheben dürfe, sei er auf den Antrag auf Wiederaufnahme des UVP-Verfahrens angewiesen.

Seinem Antrag legte der BF das Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 28.01.2025 (an den BF postalisch zugestellt am 03.02.2025), VSR-EisbG-EntHl-53/1-2025, sowie den Antrag der PW auf Zwangsrechtseinräumung vom 24.01.2025 bei.

3. Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (im Folgenden: belangte Behörde) wies den Antrag des BF mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid als verspätet zurück und hielt fest, dass die UVP-Grundsatzgenehmigung am 14.7.2021 per Edikt verlautbart worden sei, sodass der Bescheid dem BF mit Ablauf von zwei Wochen, sohin am 28.07.2021, zugestellt worden sei. Folglich sei die dreijährige („objektive“) Frist zur Erhebung eines Wiederaufnahmeantrags gemäß § 69 Abs. 2 AVG bereits am 29.07.2024 abgelaufen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

4. Der BF führt in seiner Beschwerde – ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen – aus, dass er auch Eigentümer eines im Nahebereich des gegenständlichen Vorhabens gelegenen Fischteichs und weiterer, vom UVP-Vorhaben direkt betroffener Grundparzellen sei. Daher habe er im UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahren auch entsprechende Einwendungen erhoben. Hingegen sei die Inanspruchnahme des Grundstücks XXX erst aus dem im Enteignungsverfahren vorgelegten Einlöseplan, welcher Teil des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens sei, ersichtlich geworden.

Zwischen rechtskräftiger Beendigung des Grundsatzgenehmigungsverfahrens und der Einleitung der Zwangsrechtseinräumung liegen mehr als drei Jahre, weshalb eine rechtzeitige Antragstellung zur Wiederaufnahme des Verfahrens faktisch unmöglich gewesen sei, zumal die Betroffenheit des Grundstücks aus der – zu unbestimmten – Nebenbestimmung nicht hervorgehe. Daraus folge, dass die im § 69 Abs. 2 AVG vorgesehene objektive Frist von drei Jahren ab Erlassung des Bescheids gegen Art. 47 der EU-Grundrechtecharta (im Folgenden: GRC) in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (im Folgenden: UVP-Richtlinie) verstoße, weil diese Frist im Hinblick auf die lange Gesamtdauer des UVP-(Grundsatz- und Detailgenehmigungs-)Verfahrens nicht angemessen sei.

5. Die Beschwerde wurde dem Bundesverwaltungsgericht mit Schreiben der belangten Behörde vom 13.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zur UVP-Grundsatzgenehmigung und zur Rechtskraft des Bescheids:

1.1.1 Feststellungen:

Mit Bescheid der BMK vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161, wurde dem Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ die UVP-Grundsatzgenehmigung sowie dem Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ die Detailgenehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs. 9, 10 und 11 UVP-G 2000 unter Mitanwendung des § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz 1989 (HlG) erteilt.

Dieser Bescheid wurde am 14.07.2021, mit Edikt vom 09.07.2021, GZ: 2021-0.462.714, im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“, in der Tirol-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kundgemacht und bei den Standortgemeinden Angath, Angerberg, Breitenbach am Inn, Kundl, Langkampfen, Radfeld und Wörgl zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Folglich gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung, sohin mit 28.07.2021, auch an den BF als zugestellt. Dieser Bescheid ist mittlerweile rechtskräftig.

1.1.2 Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem Bescheid der BMK vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161, sowie aus dem insofern unbestrittenen Verfahrensakt, insbesondere aus dem Edikt vom 09.07.2021, GZ. 2021-0.462.714.

1.2. Zum gegenständlichen Grundstück und zum Verfahren zur Zwangsrechtseinräumung:

1.2.1 Feststellungen:

Das Grundstück XXX steht im Eigentum des BF.

Auf diesem Grundstück wurde von der XXX mit Schreiben vom 24.01.2025 die Einräumung eines Zwangsrechts im Umfang von 3.982 m² zwecks Durchführung einer (CEF-)Maßnahme zur Anlage von Reptilienlebensräume im Zusammenhang mit dem Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ beantragt.

Von diesem Antrag wurde der BF mit Schreiben des Landeshauptmanns von Tirol vom 28.01.2025, VSR-EisbG-EntHl-53/1-2025, an den BF per Post zugestellt am 03.02.2025, verständigt. Der BF bringt vor, aus diesem Schreiben erstmals erfahren zu haben, dass sein Grundstück XXX von Maßnahmen im Rahmen des gegenständlichen UVP-Vorhabens betroffen sei. Er ist damit seit 03.02.2025 in Kenntnis des vorgebrachten Wiederaufnahmegrunds.

1.2.2 Beweiswürdigung:

Das Eigentum des BF am gegenständlichen Grundstück, wie auch der geschilderte Gang des Zwangsrechtsverfahrens, ergeben sich unbestritten aus dem Beschwerdevorbringen sowie aus dem vom BF vorgelegten Antrag der Projektwerberin auf Zwangsrechtseinräumung vom 24.01.2025 und dem ebenso vorgelegten Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 28.01.2025, VSR-EisbG-EntHl-53/1-2025.

Dass der BF erst mit Zustellung des Schreibens der Tiroler Landesregierung über die beabsichtigte Inanspruchnahme seines gegenständlichen Grundstücks erfahren hat, wurde vom BF in seiner Beschwerde schlüssig und nachvollziehbar – unter Schilderung der bezughabenden Auflage im UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid – behauptet. Anhand des Inhalts der zitierten Auflage sowie des sonstigen Bescheidinhalts war weiters festzustellen, dass die Inanspruchnahme des gegenständlichen Grundstücks aus der UVP-Grundsatzgenehmigung nicht hervorkommt (siehe dazu die nachfolgenden Feststellungen).

1.3. Zur Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme des gegenständlichen Grundstücks:

1.3.1 Feststellungen:

Der Antrag der Projektwerberin auf Zwangsrechtseinräumung gründet auf der Auflage V.1.12, c, 41. lit f der UVP-Grundsatzgenehmigung in Verbindung mit der CEF-Maßnahme „ÖKO Ti05 Vorgezogene Anlage von Reptilienlebensräumen“ sowie auf dem im Verfahren zur Zwangsrechtseinräumung vorgelegten „Grundeinlöseplan“.

Die zitierte Nebenbestimmung (Nr. 41) sieht vor, dass im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung [im Detailgenehmigungsverfahren] sowohl die Maßnahmen der UVE als auch die Maßnahmenvorschläge des [naturschutzfachlichen] Teilgutachtens zu konkretisieren seien. In der Konkretisierung der Maßnahmenplanung sei insbesondere zu berücksichtigen, dass unter anderem im Zusammenhang mit der Maßnahme „ÖKO Ti05“ „als zusätzliche Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort geeignete Ersatzhabitate und Extensivflächen im Ausmaß 1:1 als vorgezogene Maßnahme anzulegen“ seien (lit f). Der nunmehrige Antrag auf Zwangsrechtseinräumung hat eine derartige „zusätzliche Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort“ zum Gegenstand.

Weder aus der zitierten Nebenbestimmung, noch aus dem sonstigen Inhalt der UVP-Grundsatzgenehmigung geht hervor, ob und inwieweit das gegenständliche Grundstück des BF von der Durchsetzung vorgeschriebener Maßnahmen betroffen sein könnte.

Die Projektwerberin stellte bei der belangten Behörde am 21.12.2022 einen Antrag auf UVP-Detailgenehmigung gemäß § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 (1. Teilkonzentriertes Verfahren) sowie am 22.03.2024 einen Antrag auf UVP-Detailgenehmigung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 bei der Tiroler Landesregierung (2. Teilkonzentriertes Verfahren). Diese beiden Verfahren sind im Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Erkenntnisses noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Im Zuge des 1. Teilkonzentrierten Verfahrens legte die Projektwerberin unter anderem umfassende Grundeinlöseverzeichnisse samt Grundeinlöseplänen (Einlagen B07 zum Detailprojekt) vor, welche die durch projektimmanente Maßnahmen beanspruchten Flächen näher darstellen. Auch der im Zwangsrechtseinräumungsverfahren vorgelegte Grundeinlöseplan, auf dessen Basis das Grundstück des BF in Anspruch genommen werden soll, ist Teil dieses Detailprojekts im 1. Teilkonzentrierten Verfahren.

1.3.2 Beweiswürdigung:

Der relevante Bescheidinhalt wurde anhand des Bescheids der BMK vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161, festgestellt.

Die Feststellungen zu den beiden UVP-Detailgenehmigungsverfahren (Teilkonzentriertes Verfahren 1. und 2.) wurden auf Grundlage des vom BF vorgelegten und insoweit unbedenklichen Antrags der PW auf Zwangsrechtseinräumung vom 24.01.2025 getroffen. Die Vorlage der Grundeinlöseverzeichnisse samt Grundeinlöseplänen durch die PW im 1. Teilkonzentrierten Verfahren ergibt sich aus dem – dem BVwG zur Entscheidung vorgelegten – Akt zum Beschwerdeverfahren W104 2349256-1. Damit steht die nachvollziehbare Behauptung des BF im Einklang, wonach der im Enteignungsverfahren vorgelegte Einlöseplan Teil des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens sei.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages:

Gemäß § 69 Abs. 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist (Z 1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten (Z 2) oder der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde (Z 3) oder nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte (Z 4).

Nach § 69 Abs. 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr

gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Die in § 69 Abs. 2 AVG vorgesehene subjektive Frist (von zwei Wochen) beginnt bereits mit der Kenntnis des Antragstellers von dem Sachverhalt, der den Wiederaufnahmegrund bilden soll; entscheidend ist die Kenntnis von einem Sachverhalt, nicht aber die rechtliche Wertung dieses Sachverhalts; für den Fristenlauf ist daher nicht maßgebend, ob dem Antragsteller die mögliche Qualifizierung eines Sachverhalts als Wiederaufnahmegrund bewusst ist (etwa VwGH 27.11.2023, Ra 2023/07/0160, Rn 13 mwN).

Zusätzlich zur zweiwöchigen subjektiven Frist normiert § 69 Abs. 2 AVG eine objektive Frist von drei Jahren ab Erlassung des Bescheids. Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides gegenüber jener Partei zu laufen, die den Wiederaufnahmeantrag gestellt hat (*Raschauer* in *Altenburger/Wessely* (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 69 AVG Rz 53, mwN auf die Rsp des VwGH). Dabei schließt der klare Gesetzeswortlaut aus, die objektive Befristung des Wiederaufnahmeantrages mit drei Jahren von einem anderen Zeitpunkt zu berechnen als jenem, in welchem der das wiederaufzunehmende Verfahren abschließende Bescheid erlassen wurde; wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb der im Gesetz bestimmten Frist gestellt, so ist er als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 11.08.2015, Ra 2015/10/0069, mwN).

Fallbezogen hat der BF innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnisnahme über den Umstand, dass sein Grundstück XXX von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ betroffen ist (am 03.02.2026), einen Antrag auf Wiederaufnahme gestellt (am 13.02.2026) und damit die subjektive Wiederaufnahmefrist gewahrt.

Jedoch wurde der Bescheid vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161, am 14.07.2021 ordnungsgemäß kundgemacht und gilt gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung, daher mit 28.07.2021, als dem BF zugestellt. Die dreijährige Frist des § 69 Abs. 2 AVG endete somit spätestens am 29.07.2024. Folglich war die objektive Frist zum Zeitpunkt der Einbringung des Wiederaufnahmeantrags am 13.02.2026 bereits abgelaufen und der Antrag des BF als verspätet zurückzuweisen.

2.2 Zur Argumentation des BF in Bezug auf Art. 47 GRC iVm Art. 11 der UVP-Richtlinie:

2.2.1 Der BF bringt zusammengefasst vor, dass angesichts der gewöhnlich langen Dauer von UVP-Gesamtverfahren sowie der nachfolgenden Projektumsetzung die nach § 69 Abs. 2 AVG

vorgesehene objektive Frist von drei Jahren – im Lichte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (im Folgenden: EuGH) – nicht angemessen sei. Mit diesem Vorbringen rügt der BF im Kern einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz.

2.2.2 In der vom BF zitierten Entscheidung des EuGH vom 07.11.2019, C-280/18, *Rs Flausch u.a.*, hielt der Gerichtshof fest, dass es mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsprinzip unvereinbar wäre, einer Person eine Frist entgegenzuhalten, wenn das Verhalten der innerstaatlichen Behörden in Verbindung mit der Existenz der Frist zur Folge hatte, dass ihr jede Möglichkeit genommen wird, ihre Rechte vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (Rn 56, mwN). Mit diesem Urteil wurde die bereits existierende Rechtsprechung des EuGH zur Angemessenheit von Verjährungsfristen auch speziell auf den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie übertragen, wonach ein Verstoß gegen das Effektivitätsprinzip dann vorliegt, wenn aufgrund des Verhaltens der Behörde eine Verjährungsfrist versäumt wird, wodurch wiederum dem Antragsteller die Geltendmachung seiner Rechte aus einer Unionsrichtlinie verunmöglicht wird (vgl. EuGH 19.05.2011, C-452/09, *Rs Tonina u.a.*).

In Bezug auf den vorliegenden Beschwerdefall ist zunächst festzuhalten, dass es gegenständlich um die Zulässigkeit eines außerordentlichen Rechtsmittels geht, welches auf die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens abzielt.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen UVP-(Feststellungs-)Verfahrens verweist der Verwaltungsgerichtshof auf jene Judikaturlinie des EuGH, wonach das Unionsrecht nicht verlangt, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet sei, eine Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen, die nach Ablauf angemessener Fristen oder durch Erschöpfung des Rechtsweges bestandskräftig geworden ist, selbst wenn sie dem Unionsrecht widerspricht (vgl. VwGH 24.09.2014, 2012/03/0165, Rn 6, mwN).

In seiner seither ergangenen Rechtsprechung hob der EuGH erneut hervor, dass dem Grundsatz der Rechtskraft sowohl in der Unionsrechtsordnung als auch in den nationalen Rechtsordnungen besondere Bedeutung zukommt, weshalb unanfechtbar gewordene Entscheidungen grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden sollen (vgl. EuGH 11.09.2019, C-676/17, *Rs Călin*). Dies gilt nach der ständigen Judikatur selbst dann, wenn dadurch einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Situation abgeholfen werden könnte (EuGH *Rs Călin*, Rn 27, mwN). Sieht aber das nationale Recht ein entsprechendes Rechtsmittel vor, so ist zu prüfen, ob die Frist zur Erhebung dieses Rechtsmittels mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität vereinbar ist (EuGH *Rs Călin*, Rn 32 f). Als angemessen gilt eine solche Frist – nach Maßgabe des Effektivitätsgrundsatzes – dann, wenn

sie es dem Einzelnen ermöglicht, zu beurteilen, ob Gründe für einen Antrag auf Wiederaufnahme der rechtskräftigen (Gerichts-)Entscheidung vorliegen, und gegebenenfalls den Wiederaufnahmeantrag vorzubereiten (EuGH *Rs Călin*, Rn 47), also dass die Frist für den Wiederaufnahmeantrag klar, bestimmt und vorhersehbar sein muss (EuGH *Rs Călin*, Rn 55).

Jüngst hat sich der EuGH mit der Angemessenheit von Ausschlussfristen hinsichtlich einer bestandskräftigen Bewilligung – in einem mehrstufigen Verfahren – im Zusammenhang mit Art. 11 der UVP-Richtlinie auseinandergesetzt (vgl. EuGH 16.04.2026, C-58/24, *Rs NE u.a.*). Darin hält der Gerichtshof fest, dass die isolierte Anfechtung einer Abweichungsentscheidung vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens zwar eine gewisse Koordinierung zwischen den zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden hinsichtlich der durchgeführten Teilprüfungen erfordert, dieser Umstand jedoch für sich genommen noch nicht gegen das Effektivitätsgrundsatz verstößt, weil nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sowohl die Vereinbarkeit der Abweichungsentscheidung nach Art. 16 der Habitat-Richtlinie als auch der Genehmigungsentscheidung im Sinne der UVP-Richtlinie im Hinblick auf die Gesamtheit der Bestimmungen des Unionsrechts von der betroffenen Öffentlichkeit angefochten und vom zuständigen Gericht unter Berücksichtigung von Art. 47 der Charta überprüft werden können (vgl. EuGH *Rs NE u.a.*, Rn 43). Entsprechende Ausschlussfristen gelten als angemessen, wenn der Rechtsmittelwerber in Anbetracht sämtlicher Umstände des Einzelfalls spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der anzufechtenden Entscheidung Kenntnis nehmen konnte, vernünftigerweise erkennen konnte, dass er gegen diese Entscheidung innerhalb der bestimmten Frist ein Überprüfungsverfahren einleiten kann (vgl. EuGH *Rs NE u.a.*, Rn 51).

2.2.3 Als Zwischenergebnis lässt sich aus dem höchstgerichtlichen – nationalen sowie unionsrechtlichen – Judikatur ableiten, dass das Unionsrecht grundsätzlich keine Möglichkeit zur Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen gebietet, selbst wenn dadurch eine mit dem Unionsrecht unvereinbare Situation saniert werden könnte. Sieht der nationale Gesetzgeber jedoch eine solche Möglichkeit vor, dann müssen die Fristen des Rechtsmittels klar, bestimmt und vorhersehbar sein; zudem muss der Rechtsmittelwerber Kenntnis über die (in Anfechtung gezogene) Entscheidung nehmen können. Ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Effektivitätsprinzip liegt insbesondere dann vor, wenn der Ablauf der Rechtsmittelfrist (in Verbindung mit dem Verhalten der Behörde) zur Folge hatte, dass dem Rechtsmittelwerber jegliche Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Unionsrechte genommen wird.

Gegenständlich war daher im Kern zu prüfen, ob dem BF – bezogen auf die Inanspruchnahme seines Grundstücks XXX – infolge der Unbestimmtheit der UVP-Grundsatzgenehmigung und

durch den Ablauf der objektiven Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens jede Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Rechte genommen wurde.

2.2.4 Gemäß § 24f Abs. 9 UVP-G 2000 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers bzw. der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

Nach § 24f Abs. 10 zweiter Satz UVP-G 2000 können in Verwaltungsvorschriften und in Abs. 15 leg. cit. vorgesehene Zwangsrechte ab Rechtswirksamkeit der Grundsatzgenehmigung in Anspruch genommen werden, soweit darin die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 und 4 ausreichend berücksichtigt und soweit Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit des Zwangsrechtes der grundsätzlichen Genehmigung zu entnehmen sind.

Um bereits auf Grundlage der UVP-Grundsatzgenehmigung – und nicht erst nach rechtskräftigem Abschluss der nachfolgenden Detailgenehmigungsverfahren – ein Zwangsrechtsverfahren einleiten zu können, müssen Zwangsrechte schon im Bescheid hinreichend definiert sein. Dazu ist es erforderlich, dass die entsprechenden Vorhabensdetails bereits in der Grundsatzgenehmigung festgelegt werden, was regelmäßig nur auf jene Vorhabensteile zutrifft, hinsichtlich derer auch gleich die Detailgenehmigung erteilt wurde (vgl. *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ [Stand 1.7.2024, rdb.at] § 24f Rz 96).

Eine hinreichende Definierung des Zwangsrechts setzt in diesem Sinne einerseits die Feststellung voraus, welche Grundstücke in welchem Ausmaß beansprucht werden müssen, und andererseits, dass die verfassungsrechtlichen Enteignungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. BVwG 24.04.2020, W248 2194564-1, mit Verweis auf *Korinek/Pauger/Rummel*, Handbuch des Enteignungsrechts [1994], 22). Wurde von der Möglichkeit der hinreichenden Definierung im Grundsatzgenehmigungsbescheid kein Gebrauch gemacht, so werden die Enteignungsvoraussetzungen im Detailgenehmigungsverfahren und in allenfalls notwendig werdenden Zwangsrechtsverfahren von den dann zuständigen Behörden zu prüfen sein (vgl. BVwG aaO).

Bezogen auf den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die gegenständliche UVP-Grundsatzgenehmigung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Grundstücks XXX des BF im Sinne des § 24f Abs. 10 UVP-G 2000 nicht erfüllt: Aus der Nebenbestimmung V.1.12, c, 41. lit f der UVP-Grundsatzgenehmigung kommt unmissverständlich hervor, dass die darin vorgesehenen „zusätzlichen Maßnahmen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort“ noch im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung (im 2. Teilkonzentrierten Verfahren) zu konkretisieren seien. Das konkrete Ausmaß der Inanspruchnahme des gegenständlichen Grundstücks des BF wird nicht erwähnt, und umso weniger wurden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Grundinanspruchnahme geprüft. Vielmehr ergibt sich die Betroffenheit des Grundstücks erst aus dem im Rahmen des Zwangsrechtsverfahrens – und des UVP-Detailgenehmigungsverfahrens – vorgelegten Grundeinlöseplan. Von einer ausreichenden Definiertheit in der UVP-Grundsatzgenehmigung im Sinne des § 24f Abs. 10 UVP-G 2000 kann daher nicht die Rede sein.

Dies bedeutet aber wiederum nicht, dass der UVP-Grundsatzgenehmigungsbescheid rechtswidrig wäre, denn nach § 24f Abs. 9 UVP-G 2000 ist in diesem Verfahren nur über die grundsätzliche Umweltverträglichkeit des Vorhabens abzusprechen sowie darüber, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben. Die Unbestimmtheit der Maßnahme führt daher (lediglich) zur rechtlichen Konsequenz, dass diese Maßnahme in den Detailgenehmigungsverfahren zu konkretisieren sein wird.

Der BF hat daher seine Rechte – bezüglich der Inanspruchnahme des Grundstücks XXX – im UVP-Detailgenehmigungsverfahren und in allenfalls notwendig werdenden Zwangsrechtsverfahren geltend zu machen. Insofern wäre die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Grundsatzgenehmigungsverfahrens weder erforderlich noch zielführend, um sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks zu wenden. Aus diesem Grund besteht auch kein Anlass, die objektive Frist des § 69 Abs. 2 AVG von drei Jahren als unangemessen zu sehen, zumal die nachfolgende Detailgenehmigung – ungeachtet dessen, wie viel Zeit zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung verstreicht – ohnehin gesondert mittels Beschwerde angefochten werden kann.

2.2.5 Als zweites Zwischenergebnis lässt sich aus all dem folgern, dass auf Grundlage der Auflage V.1.12, c, 41. lit f der UVP-Grundsatzgenehmigung kein Zwangsrecht auf dem gegenständlichen Grundstück des BF eingeräumt werden kann, sondern erst auf Basis der Detailgenehmigung. Folglich erscheint die objektive Frist für die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags nach § 69 Abs. 2 AVG – im Hinblick auf den zwischen Grundsatz- und Detailgenehmigung liegenden, durchaus längeren Zeitraum – nicht unangemessen, weil der

BF gegen die UVP-Detailgenehmigung ohnehin Beschwerde erheben kann und dadurch seine Rechte wirksam verteidigen kann.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass – wie auch vom BF angedeutet – Eigentümer betroffener Liegenschaften nach Rechtskraft der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden können, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse; im Baugenehmigungsverfahren werden nämlich Lage und Umfang der für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn notwendigen Baumaßnahmen verbindlich festgelegt (vgl. VwGH 26.03.2012, 2009/03/0142, Rn 4.4.1., mwN). Fallbezogen gilt jedoch, dass eine für den Vollzug taugliche (Bau-)Genehmigung für die betreffende Maßnahme im Rahmen der UVP-Grundsatzgenehmigung erst gar nicht erteilt wurde.

2.2.6 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die gegenständliche UVP-Grundsatzgenehmigung keine ausreichende rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme eines Zwangsrechts auf dem Grundstück XXX des BF bietet; eine solche wird erst im Rahmen der UVP-Detailgenehmigung bzw. der naturschutzrechtlichen Teilgenehmigung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 möglich sein. Gegen diese kann der BF wiederum gesondert Beschwerde erheben, sodass eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Grundsatzgenehmigungsverfahrens auch nicht im Sinne des unionsrechtlichen Effektivitätsprinzips zur Wahrnehmung der Rechte des BF aus der UVP-Richtlinie erforderlich ist. Gegen die objektive Frist des § 69 Abs. 2 AVG bestehen insofern keine Bedenken.

Hinzuweisen ist darauf, dass durch die Regelung des § 24f Abs. 10 UVP-G 2000 gerade bezweckt wird, dass auf Grundlage der UVP-Grundsatzgenehmigung nur hinreichend definierte Zwangsrechte in Anspruch genommen werden dürfen – was gegenständlich jedoch nicht der Fall war. Durch diese Regelung wird auch der Anforderung eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen, sodass der bzw. die Betroffene rechtzeitig über die im Rahmen des Vorhabens beabsichtigte Inanspruchnahme seiner bzw. ihrer Liegenschaft Kenntnis erlangen kann, was wiederum die Wahrnehmung einer entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeit im Sinne der Judikatur des EuGH gewährleistet. Wird die Maßnahme in der UVP-Grundsatzgenehmigung hingegen nicht hinreichend genug definiert, so ist die Inanspruchnahme eines Zwangsrechts auf Basis der Grundsatzgenehmigung ohnehin nicht möglich.

Somit wurde dem BF nicht die Möglichkeit genommen, seine Rechte aus der UVP-Richtlinie geltend zu machen. Folglich ist keine Verletzung des unionsrechtlichen

Effektivitätsgrundsatzes durch die objektive Frist von drei Jahren für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 69 Abs. 2 AVG zu erkennen.

2.3. Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Dass eine nach Ablauf angemessener Fristen rechtskräftig gewordene Entscheidung grundsätzlich nicht mehr überprüft werden soll, wurde in der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofs anerkannt (etwa EuGH 11.09.2019, C-676/17, *Rs Călin*; VwGH 24.09.2014, 2012/03/0165). Durch den Ablauf der objektiven Frist zur Wiederaufnahme des UVP-Grundsatzgenehmigungsverfahrens wurde zudem dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit genommen, seine Rechte im UVP-Detailgenehmigungsverfahren wahrzunehmen, sodass die im § 69 Abs. 2 AVG vorgesehene Frist im Lichte der Judikatur des EuGH (EuGH 16.04.2026, C-58/24, *Rs NE u.a.*; 07.11.2019, C-280/18, *Rs Flausch u.a.*; 19.05.2011, C-452/09, *Rs Tonina u.a.*) nicht als unangemessen zu betrachten ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder

Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Gerichtsabteilung W104, am 20.10.2026

Dr. Baumgartner

(Richter)